

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

LII. Jahrgang Nr. 6



Ausgegeben in Gifhorn am 30.06.2025

### Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>	
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023	241
Neufassung der Berechnungsordnung als Bestandteil der Satzung des Berechnungsverbandes Ummern-Pollhöfen	241
Satzungsneufassung des Berechnungsverbandes Grußendorf	244
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>	
STADT GIFHORN	---
STADT WITTINGEN	---
GEMEINDE SASSENBURG	---
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	---
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	---
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	---
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	---
	Neufassung der Friedhofssatzung 251
Gemeinde Meinersen	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach für straßenbauliche Maßnahmen 268

Gemeinde Leiferde	1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen	269
Gemeinde Müden	Bebauungsplan „Rübekamp“, 2. Änderung zugleich Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift, Ortsteil Flettmar	270

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

- - -

SAMTGEMEINDE WESENDORF

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

Kirchenamt Gifhorn	2. Nachtrag der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum Guten Hirten in Sassenburg	271
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	Aufforderung zur Anmeldung von Rechten Flurbereinigungsverfahren Großes Moor Landkreis Gifhorn 302	272

## A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023

Der Jahresabschluss des Landkreises Gifhorn für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 11.06.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Landrat die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Fachbereiches Rechnungsprüfung liegen nach §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.07. bis einschließlich 09.07.2025 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn in der Abteilung 10.1 Kämmerei öffentlich aus.

Der Jahresabschluss steht auch auf der Internetseite des Landkreises Gifhorn unter folgendem Link zur Verfügung:  
<https://www.gifhorn.de/der-landkreis/strukturdaten/haushaltsdaten/>

Gifhorn, den 11.06.2025

Der Landrat  
In Vertretung

(L. S.)

Dominik Meyer zu Schlochtern

---

### Neufassung der Beregnungsordnung als Bestandteil der Satzung des Beregnungsverbandes Ummern-Pollhöfen

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Ummern-Pollhöfen am 24.02.2020 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Beregnungsordnung als Bestandteil zur Satzung vom 06.09.1995 bekannt gemacht:

#### Beregnungsordnung

des

#### Beregnungsverbandes Ummern/Pollhöfen

#### Vorbemerkung

Die Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Beregnungsverbandes Ummern/Pollhöfen ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WVG), dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG), der Satzung des Verbandes und dem vom Landkreis Gifhorn unter dem **Az:6630-01-1453 am 24.11.2015** erteilten Erlaubnisbescheid zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung.

Zum Erlaubnisbescheid wurde dem Beregnungsverband Ummern/Pollhöfen für einen Zehnjahreszeitraum eine Verbandsquote von **13.832.143 m<sup>3</sup>** zugeteilt, wobei maximal **2.118.200 m<sup>3</sup>/Jahr** verregnet werden dürfen.

## § 1

### Wasserentnahmemengen und -messung

1. Der Vorstand entscheidet über die Nutzung der Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung im Verbandsgebiet durch Verteilung von Befugnissen.
2. Jedes Verbandsmitglied erhält die Befugnis, auf beitragspflichtigen, selbst bewirtschafteten, landwirtschaftlichen Nutzflächen die vom Vorstand des Verbandes zugewiesenen Wassermengen zu verregnen. Eine Übertragung von Mengen zwischen den Mitgliedern ist nicht möglich.
3. Der Vorstand erteilt jedem Mitglied, welches aktiv landwirtschaftliche Flächen im Beregnungsverband bewirtschaftet, jeweils für einen Zehnjahreszeitraum mit jährlicher Höchstmengenbegrenzung die Befugnis zur Nutzung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Verbandes. Als Zeitraum für die Inanspruchnahme der Verbandsquote gelten die jeweils neun vergangenen Jahre und das laufende zehnte Jahr, beginnend rückwirkend mit dem Jahr 2018.
4. Die zugeteilten Mengen für die einzelnen Betriebe ergeben sich auf der Grundlage der Wasserbehördlichen Erlaubnis. Die aus der beitragspflichtigen Fläche zu errechnenden Menge ist die Betriebsquote. In Anlehnung an der Änderung der Wasserbehördlichen Erlaubnis aus dem Jahre 2004, wird die jährlich verfügbare Menge von **1.383.214,3m<sup>3</sup>** wie folgt aufgeteilt:  
Verbandsfläche insgesamt: 1933,95 ha, davon  
  
1545,87 ha Ackerfläche (Status Acker 2001) **mit 855 m<sup>3</sup>/ha = 1.321.718,85 m<sup>3</sup>**  
  
388,08 ha Grünlandfläche mit **140 m<sup>3</sup>/ha = 54331,2 m<sup>3</sup>**  
Verbandsreserve: **7164,25 m<sup>3</sup>**  
  
Jeder Betrieb erhält eine Flächengenaue Übersicht mit der Mengenzuteilung. Die zugeteilten Mengen für die jeweiligen Betriebe sind nur so lange bindend, wie sich an den bewirtschaftenden Flächengrößen bzw. Gesamtumfang im Betrieb nichts ändert.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen des Größenumfanges der selbstbewirtschafteten oder verpachteten und beregneten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit der Abgabe der Jahreswassermeldung dem Vorstand mitzuteilen. Die Jahresmeldung ist bis zum **01.12.** eines jeden Jahres beim Vorstand einzureichen.
6. Kommt ein Mitglied der Verpflichtung zur Jahresmeldung der Wasserverbräuche und Größe (in ha) der selbstbewirtschafteten oder verpachteten und beregneten Flächen nicht nach, wird die zugeteilte Befugnis zur Nutzung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Verbandes für das kommende Jahr eingezogen.
7. Verbleibende Wassermengen, die nach den Punkten 1 bis 4 nicht zur Nutzung der Erlaubnis des Verbandes zugeteilt werden, bzw. Wassermengen, die im zugewiesenen Zeitraum nicht verbraucht werden, verbleiben als Verbandsreserve für außergewöhnliche Ereignisse, wie z.B. besonders trockene Jahre. Hierüber entscheidet der Vorstand.

## **§ 2 Berechnungsflächen und Übertragung der Befugnisse**

1. Änderungen in der Bewirtschaftung von dem Verband angehörenden Berechnungsflächen (z. B: Verpachtung, Zupachtung) sind vom Beregner dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Erlaubnis und die Berechnungsordnung einhalten. Gleiches gilt für Wirtschaftende Betriebe, die zum Verband gehörende Flächen unterverpachtet haben, diese sind dafür verantwortlich, dass die Unterpächter die Erlaubnis und die Berechnungsordnung einhalten.

Verstöße des Pächters/Unterpächters gehen zu Lasten des Mitgliedes/Wirtschaftenden Mitgliedes.

3. Bei der Rückgabe von Pachtflächen hat der Pächter die der Fläche entsprechende Befugnis dem Verband zurückzugeben.  
Diese errechnet sich nach dem Quotienten der Fläche und der Berechnungsmenge des im Verband im Durchschnitt verregneter Menge je ha/Jahr aller Betriebe im zurückliegenden Zehnjahreszeitraum, jedoch höchstens der im § 1 Ziffer 4 genannten Menge.
4. Werden bisher berechnete Flächen von einem Verbandmitglied neugepachtet, ist diesem die nach § 2 Ziffer 3 errechnete Befugnis zur Nutzung der Wassererlaubnis des Verbandes zuzuteilen, soweit zwischen den bisherigen Bewirtschaftern und Beregnern und dem jeweiligen Nachfolger keine Einigung über den Verbleib der bisherigen Befugnis erzielt wird.
5. Die Verbandsmitglieder und deren Pächter verpflichten sich, dem Vorstand des Beregnungsverbandes auf Verlangen die Auszüge aus dem Hofkataster für die im Beregnungsverband liegenden Flächen ihres Betriebes vorzulegen.

## **§ 3 Ordnungsgelder**

Es werden Ordnungsgelder in folgender Höhe festgesetzt und können gegeben falls vom Vorstand verhängt, werden:

- Überschreitung der zulässigen Entnahmemenge 200 €
- Vorsätzliche oder grob fahrlässige Wasserentnahme ohne oder mit 200 €  
defektem Zähler und unsachgemäßer Einbau der Wasserzähler
- Verspätete Abgabe der Wassermengen und oder Flächenmeldung 50 €
- werden von der UWB Ordnungs-/Bußgelder gegen den BV festgesetzt, sind diese den an dem Verstoß Beteiligten anteilig aufzuerlegen.

Das Ordnungsgeld fällt an den Verband. Das Zahlen des Ordnungsgeldes entbindet nicht von der Pflicht, Versäumnisse nachzuholen. Der Vorstand kann den Verstoß der Aufsichtsbehörde mitteilen.

Wenn durch das Verhalten eines Mitgliedes der Verband belastet wird, sei es, dass dem Verband durch die Aufsichtsbehörde ein Ordnungs-/Bußgeld auferlegt oder das Wasserrecht gekürzt wird, sind diese den an dem Verstoß Beteiligten anteilig aufzuerlegen.

**§ 4**  
**Verabschiedung / Inkrafttreten**

Diese Beregnungsordnung ist von der Verbandsversammlung am 24.02.2020 in Ummern beschlossen worden.

Sie tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Jeder Nutzer der Wasserentnahmeerlaubnis bestätigt den Erhalt der Beregnungsordnung mit seiner Unterschrift.

Vorsitzender des Beregnungsverbandes  
Matthias Bühring

Stellvertr. Vorsitzender u. Schriftführer  
Leif Krösmann

Die Neufassung der Beregnungsordnung als Bestandteil der Satzung trat am 01.01.2018 in Kraft.

Gifhorn, den 11.06.2025

Im Auftrage

Nietner

---

**Satzungsneufassung des Beregnungsverbandes Grußendorf**

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Grußendorf am 12.02.2025 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Satzung bekannt gemacht:

**Satzung des Beregnungsverbandes**

**Grußendorf**

**§ 1**  
**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

Der Verband führt den Namen Beregnungsverband Grußendorf. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I (BGBl. I), Seite 405) und steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn.

**§ 2**  
**Aufgaben**

Der Verband hat zur Aufgabe:

Grundstücke durch Beregnung zu bewässern,

die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern,

diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen und

Löschwasser zur Verfügung zu stellen.

### **§ 3 Unternehmen, Plan**

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Bereich des Landkreises Gifhorn in der Gemeinde Sassenburg in den Gemarkungen Stüde und Grußendorf sowie in der Samtgemeinde Boldecker Land in der Gemarkung Barwedel.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus dem Verbandsplan vom Ing-Büro Morszeck, Wolfsburg, aufgestellt am 05.03.1985, sowie vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen vom 06.10.2015.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den dazugehörigen Ausführungskarten.
- (5) Die Verbandsunterlagen werden vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.
- (6) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Der Verband hat 2 Abteilungen:  
Abteilung A: Elbeseitenkanal  
Abteilung B: Einzelregner
- (3) Die Verzeichnisse der Mitglieder sind Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Die Mitgliederverzeichnisse werden vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

### **§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

Für die Benutzung der zum Verband gehörenden Grundstücke der dinglichen Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 33 WVG.

### **§ 6 Verbandsschau**

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Vorstandsmitglieder nehmen für die Wahlperiode nach § 9 das Amt der Schaubeauftragten wahr. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

### **§ 7 Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 4 weitere ordentliche Mitglieder.
- (2) Zwei Mitglieder sollen aus der Abteilung A kommen, die auch den stellv. Verbandsvorsteher stellt, wenn der Vorsteher zur Abteilung B gehört.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

### **§ 9 Amtszeit**

(1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2028 und später alle sechs Jahre.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über:

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 10.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
5. die Aufstellung des Jahresabschlusses.

### **§ 11 Sitzungen des Vorstandes**

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die weiteren Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Können Vorstandsmitglieder den Termin nicht wahrnehmen, informieren sie unverzüglich den Verbandsvorsteher und die Geschäftsführung.

(2) Für Beschlüsse, die nur eine Abteilung betreffen, genügt es die Vorstandsmitglieder dieser Abteilung zur Sitzung einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher nimmt immer an den Sitzungen teil.

### **§ 12 Beschießen im Vorstand**

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig eingeladen sind.

(3) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen, sind zusammen mit dem Verbandsvorsteher nur die Vorstandsmitglieder aus der jeweiligen Abteilung stimmberechtigt.

(4) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(5) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.

(6) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im textlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 11 entsprechend.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 13**

#### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie berät den Vorstand in allen wichtigen Geschäften.

### **§ 14**

#### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(3) Betrifft die Tagesordnung nur die Mitglieder einer Abteilung, genügt es nur diese Mitglieder einzuladen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

### **§ 15**

#### **Beschließen in der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bemisst sich anhand des Flächenanteils des jeweiligen Mitglieds an der anwesenden Verbandsfläche. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

(3) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im textlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorsteher.

Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopfzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Für Beschlüsse, die nur eine Abteilung betreffen, sind nur die Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 16 Änderung der Satzung**

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

## **§ 17 Beiträge**

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Rechnungsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

(3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

## **§ 18 Beitragsverhältnis**

(1) Die Beitragslast für die Bau- und Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke.

(2) Die Beitragslast für die Unterhaltungskosten verteilt sich auf die dem Verbandsflächen zugeführten Wassermengen.

(3) Die Beitragslast für die Betriebskosten -einschließlich aller Aufwendungen für den Regenwart und das Wasserentnahmeentgelt - verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

(4) Das Beitragsverhältnis ist für die Abteilungen getrennt zu ermitteln und im Wirtschaftsplan sind getrennte Abschnitte zu bilden.

(5) Der Mindestbeitrag beträgt 10 €.

## **§ 19 Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung der Abs. 1 und 2 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

## **§ 20 Hebung der Verbandsbeiträge**

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstag an.

(3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

## **§ 21 Einstellung der Wasserlieferung**

(1) Der Berechnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach textlicher Androhung erfolgen. Der Berechnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.

(2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach textlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die vom Berechnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

## **§ 22 Wasserverteilung**

(1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.

(2) Die Ermittlung (Kontingentierung) der Mengen erfolgt betriebsbezogen (Betriebsquote).

(3) Eine Übertragung von Mengen zwischen Betrieben ist nur auf Antrag möglich, über diesen Antrag entscheidet der Vorstand im Rahmen der wasserbehördlichen Erlaubnis.

(4) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.

(5) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

**§ 23**  
**Geschäftsführung, Kassenführung**

Der Verband ist Mitglied des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung des Verbandes erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge vornimmt.

**§ 24**  
**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in Textform.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

**§ 25**  
**Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

**§ 26**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.09.2021 außer Kraft.

**§ 27**  
**Gleichstellungshinweis**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Grußendorf/Uelzen, den 12.02.2025

Beregnungsverband Grußendorf

Ulf Janz (Verbandsvorsteher)

Die Neufassung der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 25.06.2025

Im Auftrage

Nietner

---

## **B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

### **Neufassung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Meinersen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 Nr. 2b, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht**

##### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungszweck

##### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Umweltschutz und Abfallbeseitigung
- § 6 Gewerbetreibende

##### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Durchführung der Bestattung
- § 9 Säрге
- § 10 Urnen
- § 11 Ausheben der Gräber
- § 12 Ruhefristen
- § 13 Umbettungen

##### **IV. Grabstätten**

- § 14 Erwerb und Aufgabe von Rechten, Einteilung
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Familiengrabstätten
- § 17 Urnengrabstätten
- § 18 Doppelurnengrabstätten
- § 19 Urnenstelen
- § 20 Urnenbestattung unter Bäumen in Erdröhren
- § 21 Pflegeleichte Rasenerdgrabstätten
- § 22 Pflegeleichte Rasenurnengrabstätten
- § 23 Pflegeleichte Beeturnengrabstätten
- § 24 Ehrengabstätten

##### **V. Grabmale und sonstige Anlagen**

- § 25 Genehmigungspflicht zur Aufstellung von Grabmalen
- § 26 Verwendung von Natursteinen
- § 27 Antragstellung
- § 28 Gründe für das Versagen der Genehmigung
- § 29 Werkstattbezeichnungen
- § 30 Fundamentierung und Befestigung
- § 31 Unterhaltung
- § 32 Veränderung und Entfernung

##### **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- § 33 Allgemeines
- § 34 Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten
- § 35 Vernachlässigung

## **VII. Friedhofskapellen und Aufbewahrungsräume**

§ 36 Benutzung der Friedhofskapellen

## **VIII. Schlussvorschriften**

§ 37 Alte Rechte

§ 38 Haftung

§ 39 Gebühren

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

§ 41 Ausnahmen

§ 42 Inkrafttreten

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Bereich der Samtgemeinde Meinersen gelegenen Friedhöfe und deren Einrichtungen, die der Verwaltung der Samtgemeinde Meinersen unterstehen.

#### **§ 2**

##### **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe bilden in ihrer Gesamtheit eine nicht rechtsfähige Anstalt der Samtgemeinde Meinersen.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des betreffenden Bestattungsbezirkes waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung auswärtiger Personen ist mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde möglich.

#### **§ 3**

##### **Bestattungsbezirk**

Die Gemeinde oder Gemeindeteile bilden jeweils einen Bestattungsbezirk.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 4**

##### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  1. Tiere mitzubringen, ausgenommen Führhunde für Menschen mit Behinderung,
  2. Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  3. unbefugtes Abpflücken von Kränzen und Blumen oder Entfernen von Gegenständen auf Gräbern oder sonstigen Anlagen,

4. Grabstätten zu beschädigen,
  5. Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern,
  6. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  7. sich pietätlos oder in einer der Würde des Ortes verletzenden Weise zu betragen, zu lärmern und zu spielen oder die Friedhöfe zu verunreinigen,
  8. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  9. jegliche gewerbliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung zu verrichten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

## **§ 5 Umweltschutz und Abfallbeseitigung**

- (1) Bei der Friedhofsbenutzung sind die Belange des Umweltschutzes zu wahren.
- (2) Es ist nur kompostierfähiger Grabschmuck zu verwenden. Blumen, Pflanzen, Kränze, Gestecke und sonstiger Grabschmuck sollen soweit möglich nur kompostierfähige Bestandteile enthalten.
- (3) Kompostierfähiges organisches Material ist in die dafür aufgestellten und besonders gekennzeichneten Behälter zu bringen. Der Grundsatz lautet: Abfallvermeidung vor Abfallverwertung!
- (4) Transportverpackungen aus Kunststoff oder sonstige nicht kompostierbare Gegenstände (z.B. Grablichter) sind wieder mitzunehmen oder in die gekennzeichneten Behälter zu entsorgen.
- (5) Die Entsorgung friedhofsfremder Abfälle (z. Hausmüll, Gartenabfälle) ist in den hier aufgestellten und für Friedhofsabfälle vorgesehenen Behältern nicht zulässig.

## **§ 6 Gewerbetreibende**

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen sollen erst nach Anmeldung bei der Samtgemeinde Meinersen und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an den sie nicht behindern.

Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (4) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung, insbesondere § 25 (1) verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Samtgemeinde auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Anmeldung der Bestattung**

- (1) Die Beisetzung darf nach Vorlage einer Sterbeurkunde oder einer Bescheinigung des für den Sterbeort zuständigen Standesbeamten über die Beurkundung des Sterbefalles erfolgen.
- (2) Der vereinbarte Termin für die Bestattung muss mindestens 3 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung angemeldet werden. Die Anmeldung muss vom Antragsteller sowie dem Bestatter unterschrieben sein.

#### **§ 8 Durchführung der Bestattung**

Auf den Friedhöfen zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt in der Regel dem glaubensmäßig örtlich zuständigen Geistlichen oder dem zuständigen Bestatter.

#### **§ 9 Särge**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht biologisch abbaubaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang und 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

#### **§ 10 Urnen**

- (1) Für die Urnenbeisetzung im Erdreich dürfen nur Urnen, Aschekapseln, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die biologisch abbaubar sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann.
- (2) Die Maße der Überurnen richten sich nach der jeweiligen Bestattungsart (Erdröhre, Stele).

#### **§ 11 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör mindestens zwei Tage im Voraus entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

## **§ 12 Ruhefristen**

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt grundsätzlich für alle Grabstätten 30 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Bestattungen in Urnenstelen und Urnenerdröhren beträgt 20 Jahre. Der Verbleib der Aschereste nach dem Ende der Ruhezeit erfolgt durch Erdbeisetzung in einer auf dem Friedhof ausgewiesenen anonymen Freifläche.
- (3) Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Bestattung.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und dem Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.

## **§ 13 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung erfolgt auf schriftlichen Antrag und kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Samtgemeinde Meinersen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses und nur innerhalb der ersten 2 Jahre der Ruhezeit.
- (3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (4) Umbettungen für Urnen der Bestattungsform „Bestattungen unter Bäumen“ in Urnenerdröhren sind nicht möglich.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 14 Erwerb und Aufgabe von Rechten, Einteilung**

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Meinersen. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Rechte an Grabstätten können vor Ablauf des Nutzungsrechts aufgegeben werden. Für die vorzeitige Aufgabe einer Grabstätte werden Gebühren erhoben.

- (5) Die Grabstätten werden eingeteilt in
- a) Reihengrabstätten (Einzelgräber)
  - b) Familiengrabstätten (Doppelgräber)
  - c) Urnengrabstätten
  - d) Doppelurnengrabstätten
  - e) Pflegeleichte Beeturnengrabstätten
  - f) Urnenstelen
  - g) Pflegeleichte Urnenerdröhren
  - h) Pflegeleichte Rasengrabstätten
  - i) Ehrengrabstätten
- (6) Grundlage für die Vergabe der einzelnen Grabstättenarten sind die örtlichen Belegungspläne.
- (7) Urnen können in Grabstätten für Erdbestattungen nur nach Genehmigung der Friedhofsverwaltung beigesetzt werden.

### **§ 15 Reihengrabstätten – Einzelgräber**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird und die fortlaufend weiter belegt werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es kann jedoch die Bestattung von Müttern mit Neugeborenen oder noch nicht ein Jahr alten Kindern und die Bestattung von zwei gleichzeitig gestorbenen Kindern unter 5 Jahren in einem Grab gestattet werden. Möglich ist auch die Bestattung einer Urne zu einem Reihengrab.
- (3) Für Reihengrabstätten sind folgende Abmessungen vorgesehen:
- Außenmaß der Einfassung:
- |            |                            |
|------------|----------------------------|
| Einzelgrab | 1,00 m breit x 2,20 m lang |
| Kindergrab | 1,00 m breit x 1,50 m lang |
- Hinsichtlich Tiefe und Abstand von Reihengrabstätten s. § 11 (2), (3).  
Maße von Grabmalen auf Reihengräbern:
- Stehendes Grabmal
- |                   |        |
|-------------------|--------|
| Höhe              | 100 cm |
| Breite maximal    | 70 cm  |
| Stärke mindestens | 12 cm  |
- (4) Reihengrabstätten und deren Einfassungen sind spätestens 12 Monate nach der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß zu unterhalten. Geschieht dies trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet oder eingesät werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist fallen die Reihengrabstätten grundsätzlich der Samtgemeinde zum Zwecke der freien Benutzung wieder zu. Sie kann über die Grabstätten anderweitig verfügen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei Reihengrabstätten nicht möglich.

**§ 16**  
**Familiengrabstätten – Doppelgräber**

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird und die fortlaufend weiter belegt werden.
- (2) In den Familiengräbern können neben dem Verstorbenen auch dessen verstorbene Angehörige und Lebenspartner bestattet werden. Die Beisetzung anderer verstorbener Personen bedarf einer besonderen Genehmigung.
- (3) Für Familiengrabstätten sind folgende Abmessungen vorgesehen:  
Außenmaß der Einfassung:  
Doppelgrab: 2,50 m breit x 2,50 m lang  
Jede weitere Grabstätte: 1,25 m breit x 2,50 m lang  
Hinsichtlich der Tiefe des Grabes und des Abstandes zwischen den Grabstätten siehe § 11 (2), (3).  
Maße von Grabmalen auf Familiengräbern:  
Liegendes Grabmal  
Länge maximal 80 cm  
Breite mindestens 40 cm  
Höhe mindestens 6 cm  
Stehendes Grabmal  
Höhe maximal 140 cm  
Breite maximal 135 cm  
Stärke mindestens 12 cm
- (4) Familiengrabstätten und deren Einfassungen sind spätestens 12 Monate nach der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß zu unterhalten. Geschieht dies trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet oder eingesät werden.
- (5) Das Nutzungsrecht kann rechtzeitig vor dessen Ablauf durch einen Antrag und gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr auf mindestens 3 weitere Jahre wieder erworben werden, sofern dem keine Belange der Friedhofsplanung entgegenstehen. Die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Fällen abweichende Vereinbarungen über die zeitliche Verlängerung treffen.

**§ 17**  
**Urnengrabstätten**

- (1) Urnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird und die fortlaufend weiter belegt werden. In einer Urnengrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Für Urnengrabstätten sind folgende Abmessungen vorgesehen  
Außenmaß der Einfassung:  
Urnengrabstätte: 0,60 m breit x 1,00 m lang  
Die Innenmaße richten sich nach Größe der Aschebehälter.  
Maße von Grabmalen auf Urnengrabstätten:  
Liegendes Grabmal (Grabplatte)  
Länge maximal 100 cm  
Breite maximal 60 cm  
Höhe mindestens 6 cm

Stehendes Grabmal

Höhe maximal	90 cm
Breite maximal	60 cm
Stärke mindestens	12 cm

- (3) Urnengrabstätten und deren Einfassungen sind spätestens 12 Monate nach der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß zu unterhalten. Geschieht dies trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet oder eingesät werden.
- (4) Das Nutzungsrecht kann rechtzeitig vor dessen Ablauf durch einen Antrag und gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr auf mindestens 3 weitere Jahre wieder erworben werden, sofern dem keine Belange der Friedhofsplanung entgegenstehen. Die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Fällen abweichende Vereinbarungen über die zeitliche Verlängerung treffen.
- (5) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Familiengrabstätten auch entsprechend für Urnengrabstätten.

**§ 18**

**Doppelurnengrabstätten**

- (1) Doppelurnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird und die fortlaufend weiter belegt werden. In einer Doppelurnengrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) Für Doppelurnengrabstätten sind folgende Abmessungen vorgesehen

Außenmaß der Einfassung:

Doppelurnengrabstätte: 1,20 m breit x 1,00 m lang  
Die Innenmaße richten sich nach Größe der Aschebehälter.

Maße von Grabmalen auf Doppelurnengrabstätten:

Liegendes Grabmal (Grabplatte)

Länge maximal	100 cm
Breite maximal	120 cm
Höhe mindestens	6 cm

Stehendes Grabmal

Höhe maximal	80 cm
Breite maximal	90 cm
Stärke mindestens	12 cm

- (3) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten, Familiengrabstätten und Urnengrabstätten auch entsprechend für Doppelurnengrabstätten.

**§ 19**

**Urnenstelen**

- (1) Urnenstelen sind zur Verfügung gestellte Grabkammern in einer Stele für oberirdische Beisetzungen, an denen erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren erteilt wird. Die Beisetzung erfolgt durch Einstellung einer Urne in eine zugewiesene Grabkammer. Die Möglichkeit einer Bestattung in einer Stele besteht nur auf den Friedhöfen in Ettenbüttel und Leiferde.

- (2) Auf dem Friedhof in Ettenbüttel stehen Gemeinschaftsurnenstelen mit jeweils drei Kammern zur Verfügung. In einer Kammer können maximal zwei Urnen bestattet werden.
- (3) Auf dem Friedhof in Leiferde stehen Gemeinschaftsurnenstelen mit jeweils drei Kammern zur Verfügung. In einer Kammer kann maximal eine Urne bestattet werden.
- (4) Auf dem Friedhof in Leiferde stehen Familienurnenstelen mit jeweils zwei Kammern zur Verfügung. In einer Kammer kann maximal eine Urne bestattet werden. In Familienurnenstelen können neben dem Verstorbenen auch dessen Familienangehörige oder Lebenspartner bestattet werden.
- (5) Die zur Verfügung stehende Verschlussplatte kann beschriftet werden. Für die Beschriftung der Verschlussplatte durch einen Steinmetz und die entstehenden Kosten ist der Nutzungsberechtigte zuständig.

## **§ 20**

### **Urnenbestattungen unter Bäumen in Erdröhren**

- (1) Für Bestattungen unter Bäumen werden Urnenerdröhren aus Edelstahl zur Verfügung gestellt. Die Urnenerdröhren sind um oder bei einem Baum ebenerdig ins Erdreich eingebracht. Der Verschluss erfolgt mit einem Bronzegussdeckel mit einem Baummotiv. Die Beisetzung erfolgt durch Einbringung einer Urne in eine zugewiesene Urnenerdröhre.
- (2) Die Fläche wird von der Friedhofsverwaltung bepflanzt und gepflegt. Um das Wachstum der Pflanzen sowie die erforderlichen Pflegemaßnahmen durch die Friedhofsverwaltung nicht zu behindern, ist das Abstellen von Blumenschalen, Kränzen und sonstigen Dekorationsartikeln untersagt.
- (3) In einer Gemeinschaftsurnenerdröhre können bis zu 4 Urnen, in einer Familienurnenerdröhre bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Möglichkeit einer Bestattung unter Bäumen in Urnenerdröhren besteht insbesondere auf den Friedhöfen Ahnsen, Ettenbüttel, Flettmar, Hillerse, Leiferde (neu), Gilder Weg, Meinersen, Päse und Seershausen (Waldfriedhof).
- (5) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten, Familiengrabstätten und Urnengrabstätten entsprechend.

## **§ 21**

### **Pflegeleichte Rasenerdgrabstätten**

- (1) Rasenerdgrabstätten sind Grabstätten für pflegeleichte Erdbestattungen auf einem besonderen Grabfeld, an denen erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren erteilt wird. Es wird der Reihe nach beigesetzt.
- (2) Der Erdhügel muss spätestens 12 Monate nach der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten abgetragen werden.
- (3) Rasenerdgrabstätten werden weder als Blumenbeete angelegt noch bepflanzt. Die Grabfläche wird durch die Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gepflegt. Um die Mäharbeiten nicht zu behindern, ist das Abstellen von Blumenschalen, Kränzen und sonstigen Dekorationsartikeln auf dem Grab und auf der Grabplatte untersagt.

- (4) Für Rasenerdgrabstätten sind Grabmale liegend zu errichten, so dass sie nicht aus dem Rasen hervorragen. Es ist nur ein Grabmal pro Grabstätte erlaubt. Für die Verlegung des Grabmals durch einen Steinmetz und die entstehenden Kosten ist der Nutzungsberechtigte zuständig.

Maße von Grabmalen auf Rasenerdgrabstätten:

Liegendes Grabmal

Länge	40 cm
Breite	50 cm
Stärke mindestens	6 cm

- (5) Soll die Grabstätte anonym bleiben, muss kein Grabmal verlegt werden.
- (6) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Familiengrabstätten auch für pflegeleichte Rasenerdgrabstätten entsprechend.

## **§ 22**

### **Pflegeleichte Rasenurnengrabstätten**

- (1) Rasenurnengrabstätten sind Grabstätten für pflegeleichte Urnenbestattungen auf einem besonderen Grabfeld an denen erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren erteilt wird. Es wird der Reihe nach beigesetzt.
- (2) In einer pflegeleichten Rasenurnengrabstätte können auf Antrag maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Der Antrag ist vor der ersten Bestattung bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Nur dann erfolgt die Tiefersetzung der ersten Urne. Ein zusätzliches Nutzungsrecht muss bei der zweiten Bestattung erworben werden.
- (3) Rasenurnengrabstätten werden weder als Blumenbeete angelegt noch bepflanzt. Die Grabfläche wird durch die Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gepflegt. Um die Mäharbeiten nicht zu behindern, ist das Abstellen von Blumenschalen, Kränzen und sonstigen Dekorationsartikeln auf dem Grab und auf der Grabplatte untersagt.
- (4) Für Rasenurnengrabstätten sind Grabmale liegend zu errichten, so dass sie nicht aus dem Rasen hervorragen. Es ist nur ein Grabmal pro Grabstätte erlaubt. Für die Verlegung des Grabmals durch einen Steinmetz und die entstehenden Kosten ist der Nutzungsberechtigte zuständig.

Maße von Grabmalen auf Rasenurnengrabstätten:

Liegendes Grabmal

Länge	40 cm
Breite	40 cm
Stärke mindestens	6 cm

- (5) Soll die Grabstätte anonym bleiben, muss kein Grabmal verlegt werden.
- (6) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten, Familiengrabstätten und pflegeleichte Rasenerdgrabstätten auch für pflegeleichte Rasenurnengrabstätten entsprechend.

**§ 23**  
**Pflegeleichte Beeturnengrabstätten**

- (1) Beeturnengrabstätten sind Grabstätten für pflegeleichte Urnenbestattungen auf einem besonderen Grabfeld, an denen erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren erteilt wird. Es wird der Reihe nach beigesetzt.
- (2) In einer pflegeleichten Beeturnengrabstätte können auf Antrag maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Der Antrag ist vor der ersten Bestattung bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Nur dann erfolgt die Tiefersetzung der ersten Urne. Ein zusätzliches Nutzungsrecht muss bei der zweiten Bestattung erworben werden.
- (3) Beeturnengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung als Blumenbeete angelegt und gepflegt. Um das Wachstum der Pflanzen sowie die erforderlichen Pflegemaßnahmen nicht zu behindern, ist das Abstellen von Blumenschalen, Kränzen und sonstigen Dekorationsartikeln auf dem Grab untersagt.
- (4) Für Beeturnengrabstätten sind Grabmale liegend zu errichten. Es ist nur ein Grabmal pro Grabstätte erlaubt. Für die Verlegung des Grabmals durch einen Steinmetz und die entstehenden Kosten ist der Nutzungsberechtigte zuständig.

Maße von Grabmalen auf Beeturnengrabstätten:

Liegendes Grabmal

Länge	40 cm
Breite	40 cm
Stärke mindestens	6 cm

- (5) Soll die Grabstätte anonym bleiben, muss kein Grabmal verlegt werden.
- (6) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten, Familiengrabstätten und pflegeleichte Rasengrabstätten auch für pflegeleichte Beeturnengrabstätten entsprechend.

**§ 24**  
**Ehrengrabstätten (Kriegsgräber)**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln und in geschlossenen Feldern) obliegt die Friedhofsverwaltung.

**V. Grabmale und sonstige Anlagen**

**§ 25**  
**Genehmigungspflicht zur Aufstellung von Grabmalen**

- (1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern, ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Grabstätten sind entsprechend der Art des Grabes einzufassen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich die Beschriftung in gleicher Ausführung wie die Vorhandene ergänzt oder angebracht werden soll.
- (3) Für Grabmale sind Kunststoff, verchromtes oder vergoldetes Metall nicht zugelassen.

Eine Einfassung aus Beton kann nur erlaubt werden, wenn die Mischung unter Zusatz von Splitt hergestellt wird.

- (4) Das Grabmal muss in seiner Hinterfront mit der Einfassung abschließen. Die Grabeinfassungen müssen in der Flucht nach den Festlegungen des Friedhofsbelegungsplanes errichtet werden. Die Grabsteinsockelhöhe beträgt im Höchstfall 20 cm.
- (5) Grababdeckplatten dürfen höchstens 50 Prozent der Grabfläche verdecken, um den Verwesungsprozess nicht zu beeinträchtigen.

## **§ 26**

### **Verwendung von Natursteinen**

- (1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen nur verwendet werden, wenn
  1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird oder
  2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen (in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung) folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staaten oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.
- (3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
  1. Fair Stone,
  2. IGEP,
  3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN, oder
  4. Xertifix.
- (4) Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG setzt voraus, dass die erklärende Stelle
  1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
  2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist und ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,

3. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- (5) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.
- (6) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte (vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellte) Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

### **§ 27 Antragstellung**

- (1) Die Genehmigung des Grabmales ist vor der Aufstellung bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 einzuholen. Aus der Zeichnung müssen die Einzelheiten des Grabmales ersichtlich sein. Zusätzlich ist eine Schriftprobe vorzulegen. Im Antrag sind alle Maßnahmen, genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Schrift aufzuführen.
- (2) Der Antrag ist vom Steinmetz und dessen Auftraggeber zu unterzeichnen.
- (3) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale und ähnliches können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung nach zweimaliger Aufforderung entfernt werden.

### **§ 28 Gründe für das Versagen der Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung zum Aufstellen kann versagt werden, wenn das Grabdenkmal nicht den Vorschriften der §§ 14 ff. der Friedhofssatzung entspricht. Dies gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabdenkmale.
- (2) Wird ein Grabmal nicht nach den in §§ 14 ff. aufgeführten Regeln errichtet, kann die Friedhofsverwaltung zur Einhaltung der genannten Regeln Auflagen erteilen, die den Angehörigen schriftlich mitzuteilen sind. Zur Erfüllung der Auflagen ist eine angemessene Frist zu gewähren.

### **§ 29 Werkstattbezeichnungen**

Werkstattbezeichnungen dürfen nur seitlich unten oder an der Rückseite des Grabdenkmales angebracht werden.

### **§ 30 Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes (BIV) des deutschen Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

- (3) Der Bodenaushub, der bei der Fundamentierung anfällt, darf nicht auf dem Friedhofsgelände gelagert werden.

### **§ 31 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale sind dauerhaft vom jeweiligen Nutzungsberechtigten in einem guten, verkehrssicheren Zustand zu halten und müssen regelmäßig auf ihre Standfestigkeit überprüft werden.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei losen oder schiefstehenden Grabmalen kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Sofern eine Beseitigung des Grabmals erfolgt, besteht keine Aufbewahrungspflicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung auf der Grabstätte.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens durch Umfallen oder Absenken von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht werden.
- (4) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Samtgemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen.

### **§ 32 Veränderung und Entfernung**

- (1) Die Anlagen dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht wesentlich verändert werden.
- (2) Die Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden, Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
- (3) Nach Ablauf oder vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes an Grabstätten entfernt und entsorgt die Friedhofsverwaltung die sich auf der Grabstätte befindlichen Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Vor der beabsichtigten Räumung nimmt die Friedhofsverwaltung zu den Nutzungsberechtigten Kontakt auf.

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 33 Allgemeines**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes an seinen einzelnen Teilen und in seinem Gesamtcharakter gewährt wird.
- (2) Für die Beseitigung des Erdhügels, die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf oder Aufgabe des Nutzungsrechts.

### **§ 34 Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, die die benachbarten Grabstätten, öffentlichen Anlagen und Wege nicht stören. Das Pflanzen, Verändern oder Beseitigen von Bäumen, Sträuchern und Hecken bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Anpflanzungen kostenpflichtig zu beseitigen oder zurückzuschneiden.
- (2) Nachbesserungen aufgrund eventuell eingetretener Nachsackungen des Erdreiches innerhalb der Grabstätte einschließlich der Grabumrandung sind vom Nutzungsberechtigten vorzunehmen.
- (3) Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und in Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Unwürdige Gefäße und dergleichen, die zur Aufnahme von Blumen bestimmt sind, dürfen nicht aufgestellt werden. Verwelkte Kränze, Blumen und Ranken sind von den Gräbern zu entfernen und an die dafür bestimmten Plätze zu bringen.
- (4) Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (5) Das Aufstellen von einzelnen Ruhebänken auf oder neben Grabstätten ist nicht gestattet.
- (6) Es ist nicht zulässig, Gräber auszumauern oder Grabgewölbe zu errichten.

### **§ 35 Vernachlässigung**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteren Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabmale beseitigen und die Grabstätte kostenpflichtig eibebnen.

## **VII. Friedhofskapellen und Aufbewahrungsräume**

### **§ 36 Benutzung der Friedhofskapellen**

- (1) Die Friedhofskapellen dienen primär zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Die in ihnen bestimmten Aufbewahrungsräume dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen Bedenken oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen vor der Beisetzung nochmals sehen. Die Särge müssen 3 Stunden vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig geschlossen werden.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 37 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 38 Haftung**

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 39 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Meinersen verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 40 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen die Bestimmungen des § 4 und § 5 verstößt,
  2. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
  3. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13),
  4. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 15 ff.),
  5. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 25 Abs. 1),
  6. Grabmale und Grabausstattungen nicht im verkehrssicheren Zustand hält (§ 31 Abs. 1),
  7. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 32 Abs. 2),
  8. Grabstätten entgegen § 33, § 34 bepflanzt,
  9. Grabstellen vernachlässigt (§ 35).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.  
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

**§ 41  
Ausnahmen**

Ausnahmen von dieser Friedhofssatzung können in begründeten Fällen von der Verwaltung zugelassen werden.

**§ 42  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 27.06.2019 und die erste Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 09.04.2024 außer Kraft.

Meinersen, den 22.05.2025

Samtgemeinde Meinersen

(L. S.)

Single  
Samtgemeindebürgermeisterin

**ANLAGE zu § 26 der Satzung Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG**

**ANLAGE zu § 26 der Satzung**

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Zutreffen-  
des bitte  
ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt,

nämlich: .....

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- 2.1 Fair Stone
- 2.2 IGEP
- 2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- 2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle o-der Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht,

nämlich: .....

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ort

Datum

Unterschrift

**Satzung  
zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen  
nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Meinersen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 Nieders. Stiftungsrecht-AnpG vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 6 und 6 b der Neufassung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) Zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änd. des VerwaltungsvollstreckungsG und weiterer Gesetze vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 22.02.2024 die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Meinersen beschlossen und in Kraft gesetzt seit dem 01.01.2024.

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKAG) – in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung vom 08.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufhebung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 6 NKAG in der Gemeinde Meinersen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 22.02.2024, in Kraft seit dem 01.01.2024 (Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 3/24 S. 117) wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2025 in Kraft.

Meinersen, den 08.05.2025

Weichsler  
Gemeindedirektor

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung  
für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Leiferde**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Leiferde in seiner Sitzung am 12.06.2025 folgende Änderungssatzung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Leiferde beschlossen:

**§ 1**

§ 6 (1) der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Leiferde erhält folgende Fassung.

Zu den Entschädigungen nach den §§ 2 – 4 sind Fahrtkostenpauschalen für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes monatlich zu zahlen:

an Ratsmitglieder	10,00 EUR
an die/den Ratsvorsitzende*n	120,00 EUR
an die/den stellv. Ratsvorsitzende*n	40,00 EUR
an Fraktions-/Gruppenvorsitzende	40,00 EUR
an Beigeordnete	20,00 EUR
an Ausschussvorsitzende	30,00 EUR
an Bürgervertreter*innen	5,00 EUR

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Leiferde, 12.06.2025

Gemeinde Leiferde

Zobjack  
Gemeindedirektor

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Müden (Aller)**

#### **Bebauungsplan „Rübekamp“, 2. Änderung zugleich Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift, Ortsteil Flettmar**

Der Rat der Gemeinde Müden (Aller) hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 den Bebauungsplan „Rübekamp“, 2. Änderung zugleich Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>1</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen kann unter der Durchwahl 05372-89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter [www.sg-meinersen.de](http://www.sg-meinersen.de) in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Müden (Aller) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Müden (Aller), 20.06.2025

(L. S.)

Der Gemeindedirektor  
In Vertretung

Kruzel

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 274 dieses Amtsblattes

## C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

## D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

### 2. Nachtrag der Friedhofsordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum Guten Hirten in Sassenburg

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL.1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde zum Guten Hirten in Sassenburg für den Friedhof in Grußendorf am 27.02.2025 folgenden 2. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 25.10.2004 beschlossen.

§ 11 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

**In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin oder ein naher Verwandter war.**

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sassenburg, den 06.06.2025

Der Kirchenvorstand:

Moritz Junghans  
Vors. Kirchenvorstand

(L. S.)

Andreas Pieper  
Mitglied Kirchenvorstand

### **Genehmigungsvermerk**

Genehmigt nach § 66 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 Kirchengemeindeordnung i.V.m. § 35 Abs. 2 Kirchenkreisordnung. Gemäß Kirchenkreisvorstandsbeschluss vom 22.10.2024 wurde die Zuständigkeit auf die Amtsleitung des Kirchenamtes in Gifhorn übertragen.

Gifhorn, den 10.06.2025

Bevollmächtigt für den Ev.-luth.  
Kirchenkreis Gifhorn

(L. S.)

Cathrin Roßmann  
Amtsleitung Kirchenamt in Gifhorn

---


**Amt für regionale Landesentwicklung  
Braunschweig**

Geschäftsstelle Braunschweig

 Bearbeitet von Concetta Brandes  
 Datum 22.05.2025

# Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

**Im Flurbereinigungsverfahren Großes Moor, Landkreis Gifhorn 302**

das Teile der Gemeinden

**Sassenburg** (Gemarkungen Neudorf-Platendorf, Stüde, Triangel und Wahrenholz),**Stadt Gifhorn** (Gemarkung Gamsen) und **Schönewörde** (Gemarkung Schönewörde)

umfasst, wurden die folgenden Flurstücke nachträglich in die Flurbereinigung hinzugezogen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	
Sassenburg	Neudorf-Platendorf	2	61/3	
		4	9/6, 9/17	
	Stüde	3	3/9, 45/3, 46/3, 47/3, 48/3, 49/3, 50/3, 51/3, 52/3, 72/2	
		5	1/7	
	Triangel	1	27/22, 57/14, 57/19, 62/5, 62/18, 76/7	
	Westerbeck	2	14/4, 15/3	
		4	47, 98	
		5	1	
	Stadt Gifhorn	Gamsen	3	81/2, 93/1, 93/4, 114/2, 114/3
			5	135, 136
Schönewörde	Schönewörde	4	117/6, 148/12	
		5	62, 68, 112/33	
	Wahrenholz	24	2/1, 2/3, 23/1	
		25	1	
		26	30, 38, 40	
		27	6	
		37	10, 11, 26, 33, 36, 37, 41	
		38	31	

Hiermit werden die **Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich**, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von **drei Monaten** - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden beim

ArL Braunschweig  
 Wilhelmstr. 3, 38100 Braunschweig

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL Braunschweig die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines angemeldeten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch

Wilhelmstr. 3  
 38100 Braunschweig  
 Telefon (0531) 484 - 1002  
 Telefax (0531) 484 - 2066

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)).

Im Auftrage

*Brandes*  
Brandes



05.06.25

Gemeinde Müden (Aller), Ortsteil Flettmar  
Landkreis Gifhorn



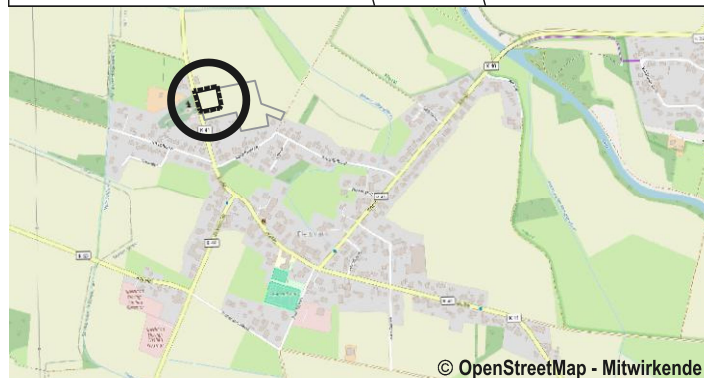
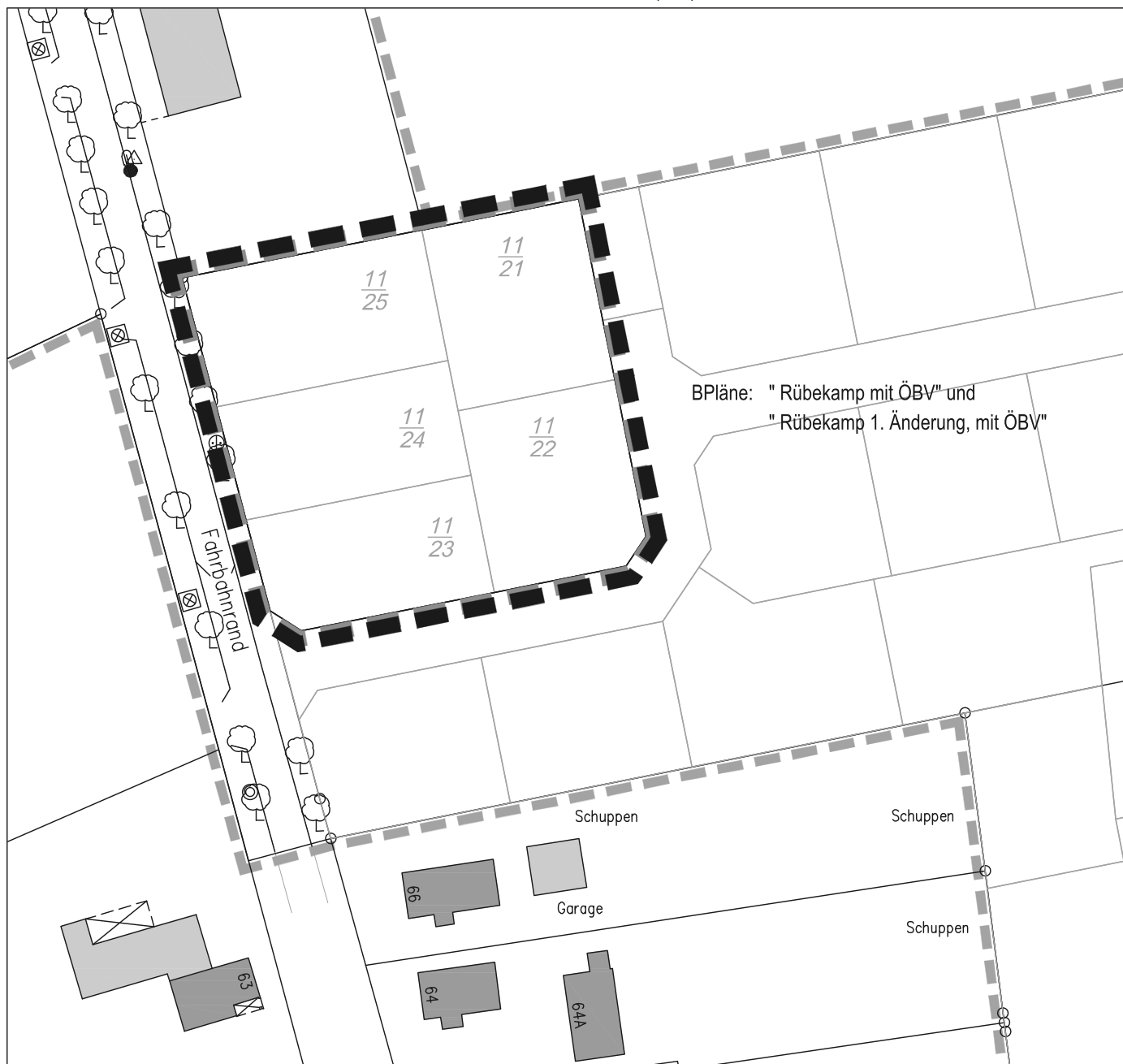
Bebauungsplan

**Rübekamp 2. Änderung**  
zugl. Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift




Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
© (2017)

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Flettmar, wie dargestellt.

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  Aufhebungsbereich der örtlichen Bauvorschrift
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans